



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE REGELMÄßIGE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTSTÄTTEN

Der Gemeinderat der Stadt Maulbronn hat am 10.10.2001 in öffentlicher Sitzung die nachstehende Neufassung der Entgeltordnung für den Übungsbetrieb der Sportvereine beschlossen:

§ 1

Die Stadt Maulbronn stellt ihre Sportstätten den Schulen und den örtlichen Vereinen (und Organisationen) zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Kosten erhebt die Stadt für die regelmäßige Nutzung der Sportstätten Gebühren nach den folgenden Regelungen.

§ 2

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Verein, dem nach dem verbindlichen Belegungsplan ein regelmäßiges Nutzungsrecht eingeräumt ist.

Die Gebühr wird jährlich erhoben. Der zugrundegelegte Belegungsplan muss von den Vereinen als Benutzungs- und Berechnungsgrundlage anerkannt werden.

§ 3

Belegungsstunden von Vereinen/Gruppen/Abteilungen mit ausschließlich oder überwiegend Kindern und Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahren) sind gebührenfrei.

§ 4

Ausfälle von Übungsstunden durch Feiertage, Ferien oder vom Verein zu vertretenden Gründen werden pauschal durch den reduzierten Ansatz von Wochen pro Jahr berücksichtigt und führen nicht zu einer Gebührenminderung.

§ 5

Es werden folgende Gebühren pro Stunde und Belegungseinheit (z. B. Hallendrittel) erhoben:

Sporthalle Schefenacker:	7,50 Euro
Sporthalle Krafraum:	5,00 Euro
Sportzentrum Maulbronn:	7,50 Euro
Turn- und Festhalle Zaisersweiher:	6,00 Euro
Turnhalle Silahopp:	4,50 Euro
Sportgelände Zaisersweiher:	3,75 Euro

§ 6

Die Erhebung von Gebühren für einmalige Veranstaltungen bleibt durch diese Gebührensatzung für den Übungsbetrieb unberührt.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Maulbronn, 10.10.2001

Andreas Felchle
Bürgermeister